

Rahmenvertrag für Personalvermittlung

1 Inhalt

Dieser Rahmenvertrag für Personalvermittlung („Rahmenvertrag“) beinhaltet die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Bestimmungen für die Personalvermittlung. Sie gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Aufträge für die Vermittlung von Mitarbeitern („Bewerber“). Beide Parteien sind berechtigt, mit anderen Kunden bzw. mit anderen Personalvermittlern zusammenzuarbeiten.

2 Abschluss des Einzelvertrages

2.1 Abschluss des Einzelvertrages

Mit der Zustellung eines Dossiers mit Angaben zu dem vom Auftragnehmer dem Auftraggeber angebotenen Mitarbeiter („Personaldossier“) schliessen die Parteien jeweils einen Einzelvertrag ab, auf den die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages Anwendung finden.

2.2 Keine Anwendung der AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden in keinem Fall Anwendung, insbesondere auch nicht, wenn der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber mit der Zustellung des Personaldossiers zukommen lässt oder im Begleitschreiben zum Personaldossier darauf verweist.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Personalvermittlung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur geeignete Bewerber für beim Auftraggeber offene Arbeitsstellen vorzuschlagen und die Bewerber sorgfältig auszuwählen.

3.2 Personaldossier

Das vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zugestellte Personaldossier enthält in der Regel die folgenden Unterlagen:

- Motivationsschreiben des Bewerbers (bezogen auf die vom Auftraggeber ausgeschriebene Stelle);
- Vollständiger Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse

3.3 Abklärungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Bewerber vorzuschlagen, bei denen er die folgenden Abklärungen vorgenommen hat:

- Persönliches Interview;
- Überprüfung des Leumunds des Bewerbers aufgrund des Strafregisters;
- Überprüfung der vom Bewerber vorgelegten Zeugnisse auf Plausibilität;
- Prüfung der Bewilligungsfähigkeit bei ausländischen Bewerbern (Nachfrage beim kantonale zuständigen Amt für die entsprechende Bewilligung).

4 Honorare und Zahlungsbedingungen

4.1 Honorar

4.1.1 Höhe

Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung des Bewerbers ist in Ziffer 10 vereinbart. Das vereinbarte Honorar berechnet sich auf der Basis des fixen Anteils eines Jahreslohnes des Bewerbers. Nicht berücksichtigt werden damit allfällige variablen Anteile (wie z.B. Provisionen oder Anteile am Geschäftsergebnis), Boni oder andere Nebenvergütungen (wie z.B. Spesenentschädigungen). Der maximale Betrag für ein Honorar („Honorar-Maximalbetrag“) ist ebenfalls in Ziffer 10 vereinbart.

Der Honorarbetrag versteht sich ohne MWSt.

Sofern der Auftraggeber den Arbeitsvertrag für eine Zeitdauer von weniger als einem Jahr abschliesst, berechnet sich das Honorar auf der Basis pro rata temporis. Falls der Auftraggeber und der Bewerber den Arbeitsvertrag am Ende der unterjährigen festen Vertragsdauer nahtlos verlängern, schuldet der Auftraggeber je nach der Dauer der Verlängerung ein weiteres auf der Basis pro rata temporis berechnetes Honorar. Der Gesamtbetrag überschreitet für einen Bewerber aber in keinem Fall insgesamt das auf der Basis des fixen Anteils eines Jahreslohnes berechnete Honorar oder den Honorar-Maximalbetrag (sofern dieser tiefer ist als der Anteil des Jahreslohnes).

4.1.2 Entstehung der Honorarforderung

Voraussetzung für die Entstehung einer Honorarforderung ist, dass die Zustellung des Personaldossiers für den Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Bewerber kausal ist. Sofern der Bewerber schon anderweitig im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beim Auftraggeber in Kontakt war (z.B. aufgrund eines separaten Stelleninserats, über XING oder LinkedIn), ist kein Honorar geschuldet. Kommt kein Arbeitsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber zustande so ist ebenfalls kein Honorar geschuldet.

Das Honorar entsteht mit Ablauf der zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vereinbarten Probezeit von maximal drei Monaten, sofern sich der Bewerber zu diesem Zeitpunkt in ungekündigter Stellung befindet. Falls sich der Bewerber am Ende der Probezeit in gekündigter Stellung befindet, ist kein Honorar geschuldet, und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber oder der Auftragnehmer während der Probezeit den Arbeitsvertrag gekündigt hat. Diese Bestimmung gilt für die Dauer von 12 Monaten ab der erstmaligen Zustellung des Personaldossiers. Sofern daher der Auftraggeber oder der Bewerber zuerst den Abschluss des Arbeitsvertrages ablehnen, später auf ihren Entscheid zurückkommen und einen Arbeitsvertrag abschliessen, so entsteht die Honorarforderung, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Ziffer erfüllt sind und insbesondere auch die Probezeit vollständig innerhalb der 12-Monatsfrist liegt.

4.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit der Honorarforderung

Sobald der Auftragnehmer gemäss Ziffer 5 darüber informiert worden ist, dass der Bewerber über die Probezeit hinaus beim Auftraggeber beschäftigt ist, ist er berechtigt, das Honorar in Rechnung zu stellen.

Die Honorarforderung wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung des Auftraggebers zur Zahlung fällig.

4.3 Arbeitsaufwand, Nebenkosten und Spesen

Der Arbeitsaufwand des Auftragnehmers sowie seine Nebenkosten und Spesen werden nicht vergütet. Ebenso werden auch dem Bewerber keine Kosten vergütet, weder für die Anreise noch für Verpflegung und Unterkunft.

5 Information durch den Auftraggeber

Innert zehn Tagen nach der Beendigung der Probezeit des Bewerbers informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber, ob der Bewerber über die Probezeit hinaus beim Auftraggeber beschäftigt ist.

6 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Abwerbverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Rahmenvertrages und während drei Jahren nach dessen Beendigung Arbeitnehmern des Auftraggebers weder direkt noch indirekt eine Arbeitsstelle oder ein Arbeitspensum als Free Lancer bei einem Dritten oder bei sich anzubieten. Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen der Arbeitnehmer im Rahmen eines von ihm beabsichtigten Stellenwechsels den Auftragnehmer kontaktiert oder

der Auftragnehmer ein Stelleninserat schaltet und sich der Auftragnehmer auf dieses meldet.

6.2 Keine Übernahme des Wortlauts von Stellenanzeigen des Auftraggebers

Sofern der Auftragnehmer ein Stelleninserat für eine Stelle schaltet, für die bereits der Auftraggeber ein solches veröffentlicht hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Text des Stelleninserates des Auftraggebers nicht im Wortlaut zu übernehmen.

6.3 Notwendige Bewilligungen

Der Auftragnehmer sichert zu, über die gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) notwendigen Bewilligungen während der ganzen Dauer des Rahmenvertrages zu verfügen und die Bestimmungen dieses Gesetzes (und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen) einzuhalten.

6.4 Konventionalstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für jede Verletzung der Ziffer 6.1 (Abwerbverbot) oder der Ziffer 6.2 (Übernahme des Textes des Stelleninserats) eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 25'000.-- zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der mit der Konventionalstrafe gesicherten Bestimmung. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7 Geheimhaltung

7.1 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die der Auftraggeber ihm offenlegt, geheim zu halten und Dritten, mit Ausnahme von Bewerbern, weder ganz noch teilweise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer wird diese Geheimhaltungsbestimmungen seinen eigenen Mitarbeitern und für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten auferlegen. Nicht unter die Geheimhaltung fallen Informationen, die zur Zeit des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder die ohne Vertragsverletzung während der Dauer dieses Rahmenvertrages bekannt werden.

Der Auftraggeber wird den Inhalt des Personaldossiers vertraulich behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes bezüglich der darin erfassten Personendaten wahren.

7.2 Referenzauskünfte

Der Auftraggeber ist mit dem Einverständnis des Bewerbers berechtigt, Referenzen über den Bewerber einzuholen.

8 Vertragsbeendigung

8.1 Rahmenvertrag

Beide Parteien sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

8.2 Einzelvertrag

Beide Parteien sind berechtigt, den Einzelvertrag jederzeit zu beenden. Mit der Rücksendung des Dossiers bzw. der Absage durch den Auftraggeber gilt der Einzelvertrag als gekündigt.

8.3 Wirkungen der Kündigung

8.3.1 Kündigung des Rahmenvertrages

Die zur Zeit der Kündigung des Rahmenvertrages laufenden Einzelverträge bleiben von der Kündigung unberührt.

8.3.2 Kündigung des Einzelvertrages

Kündigt der Auftragnehmer den Einzelvertrag, verpflichtet sich der Auftraggeber, das Personaldossier zurückzugeben bzw. dieses zu löschen. In diesem Fall ist kein Honorar geschuldet, wenn der Auftraggeber mit dem Bewerber einen Arbeitsvertrag abschliesst.

Kündigt der Auftraggeber den Einzelvertrag, so gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages weiterhin für die Entstehung und Berechnung des Honorars sowie für dessen Fälligkeit, sofern

- der Auftraggeber den Arbeitsvertrag mit dem Bewerber nach der Kündigung des Einzelvertrages abschliesst bzw. die Probezeit erst nach der Beendigung des Einzelvertrages abläuft und die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.1.2 gegeben sind, oder
- die Honorarforderung bereits entstanden, aber noch nicht fällig geworden ist.

Darüber hinaus bleiben alle Bestimmungen, welche ausdrücklich oder gemäss der Absicht der Parteien über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus Geltung haben sollen sowie diejenigen Bestimmungen, die für die Auslegung

und die Vollstreckung des Einzel- und des Rahmenvertrages notwendig sind, über die Beendigung des Einzelvertrags hinaus in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 6.1 und 7.1.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Vollständigkeit und Schriftform

Dieser Rahmenvertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.

9.2 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Rahmenvertrags hebt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

9.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist ausschliesslich der Sitz des Auftraggebers.

10 Honorar

Die Parteien vereinbaren das folgende Honorar:

Honorar: 16% des fixen Jahreslohnes des Bewerbers, höchstens aber CHF 25'000.- (Honorar-Maximalbetrag).

Die Honorarforderung entsteht nur, wenn alle in Ziffer 4.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

11 Vertragsparteien

Namen und Adresse des Auftraggebers:

ADVIS AG, Tannackerstrasse 7, CH-3073 Gümligen

Namen und Adresse des Auftragnehmers:

12 Unterschriften

Ort/Datum

.....

.....

.....

.....